



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 21.05.2024**

Lachgaskonsum an hessischen Schulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In den letzten Monaten wurde in Deutschland gehäuft vom Lachgasmissbrauch als Rauschmittel durch Kinder und Jugendliche berichtet. Die Droge, die in kleinen Gaskartuschen legal an deutschen Kiosken oder in Apotheken gekauft werden kann, wird im Anschluss in Luftballons umgefüllt und an die Konsumenten weiterverkauft. Medien sprechen in diesem Zusammenhang von einem regelrechten „Lachgas-Hype“. Dabei kann der Konsum von Lachgas gravierende Folgen haben: Neben Herz- und Hirnschädigungen können auch Lähmungen nach dem Konsum auftreten. Laut Suchtexperten hat Lachgas zudem ein starkes psychisches Abhängigkeitspotenzial. Immer mehr Länder verbieten daher den Konsum von Lachgas (z. B. Niederlande) oder evaluieren die Möglichkeiten für ein entsprechendes Verbot (z. B. Dänemark und Frankreich).

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Gemäß § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes sowie dem Erlass „Suchtprävention in der Schule“ umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule die Gesundheitsförderung und damit auch die schulische Suchtprävention als einen fächerübergreifenden Auftrag für alle Lehrkräfte aller Bildungsgänge und Schulstufen. Der Umgang mit aktuellen Entwicklungen bei substanzgebundenen und substanzungebundenen Konsumformen, wie z. B. dem Konsum von Lachgas, baut auf den bereits bestehenden umfassenden Maßnahmen der Suchtprävention an hessischen Schulen auf, wobei der Schwerpunkt auf der universellen Prävention liegt. Diese Präventionsarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler und dient ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die landesweiten Maßnahmen und Unterstützungsangebote im Bereich der Suchtprävention sind dabei konzeptionell eng verbunden mit den Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention, des Jugendmedienschutzes sowie des Kinderschutzes und stehen auch im Gesamtzusammenhang mit dem „Hessischen Referenzrahmen Schulqualität“. Vor diesem Hintergrund sind alle Schulen in Hessen aufgefordert, fächerübergreifend Suchtpräventionskonzepte als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption zu entwickeln.

Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen und die geltenden fachlichen Standards sind im Erlass „Suchtprävention in der Schule“ vom 15.11.2022 sowie in der ergänzenden gleichnamigen Handreichung aus dem Jahr 2023 beschrieben.

Schulen kooperieren in diesem Themenfeld zudem eng mit den regionalen Fachstellen für Suchtprävention. Zusätzlich kooperiert die Fachberatung für Suchtprävention am Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) eng mit der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen und den schulpсихologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Suchtprävention an den Staatlichen Schulämtern. Letztere unterstützen insbesondere die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention an den hessischen Schulen, z. B. durch regelmäßige Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet das HMKB die gesundheitlichen Risiken des Lachgaskonsums, insbesondere für Kinder und Jugendliche? Die Antwort bitte begründen.

Das HMKB nimmt die gesundheitlichen Risiken des Konsums von Distickstoffmonoxid (Lachgas) – insbesondere bei Schülerinnen und Schülern – sehr ernst.

Gesundheitsgefahren durch den Konsum von Lachgas entstehen zunächst durch die Gefahr einer Ohnmacht beim Inhalieren. Hinzu können Langzeitschäden durch extensiven Konsum kommen, beispielsweise Organschäden durch den Sauerstoffmangel, eine Schädigung des Ohrs bis hin zum Hörverlust oder Nervenschädigungen.

Frage 2 Liegen der Landesregierung Berichte dahingehend vor, dass an hessischen Schulen Lachgas konsumiert wurde oder im gehäuftem Maße die Hinterlassenschaften (leere Ballons und Gaskartuschen) des Lachgaskonsums von Lehrkräften oder dem Schulpersonal aufgefunden wurden? Bitte auflisten nach Schule, Ort und Anzahl der bekannten Fälle.

Den Staatlichen Schulämtern wurde im Schuljahr 2023/2024 von einer weiterführenden Schule ein Verdachtsfall gemeldet, der den möglichen Konsum von Lachgas durch zwei Schülerinnen bzw. Schüler betraf. Dieser konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. In den vorherigen zwei Schuljahren erreichten die Staatlichen Schulämter keine Berichte oder Meldungen über den Konsum von Lachgas oder das gehäufte Auffinden von Konsumrückständen (leere Ballons und Gaskartuschen) an hessischen Schulen.

Frage 3 Ist die Aufklärung vor den Risiken und Folgen des Konsums von Lachgas ein fester Bestandteil der hessischen Drogenpräventionsprogramme an Schulen?
Wenn ja: Welche entsprechenden Präventionsprogramme sind an hessischen Schulen bereits durchgeführt worden? Bitte Auflistung nach Programmnamen, Anbieter, Teilnehmeranzahl der letzten drei Schuljahre sowie dem jeweils veranschlagten Kostenrahmen.

Frage 4 In Bezug auf Frage 3: Plant die Landesregierung aufgrund der jüngsten Vorkommnisse einen Ausbau der Suchtpräventionsprogramme an Schulen, welche dem Konsum von Lachgas durch Kinder und Jugendliche entgegenwirken sollen?
Wenn ja: In welchem Umfang?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Suchtpräventionsarbeit treffen die Schulen Maßnahmen, um die gebotene Fürsorge für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Insbesondere die Handreichung „Suchtprävention in der Schule“ – die auch den Konsum von Lachgas thematisiert – hat sich hierbei als besonders hilfreich für die Schulen erwiesen. Neben einem Überblick über psychologische Grundlagen der Sucht und die Verbreitung problematischer Konsum- und Verhaltensgewohnheiten bei Kindern und Jugendlichen, liefert die Handreichung auch notwendige rechtliche Grundlagen, die insbesondere den schulischen Beratungslehrkräften für Suchtprävention mehr Sicherheit und Orientierung bei ihrer Beratungs- und Unterstützungsarbeit geben.

Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Hierbei erfahren die Lehrkräfte u. a. Unterstützung durch die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention, die Schulsozialarbeit sowie durch das Beratungsangebot der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulämtern. Nach § 3 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes arbeitet die Schule zudem mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese bei Bedarf im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse ein. Zudem werden spezifische Präventionsprogramme im Rahmen von Workshops den Schulen der Sekundarstufe I in Hessen über die 29 Fachstellen für Suchtprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

Die Hessische Lehrkräfteakademie sensibilisiert darüber hinaus regelmäßig im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen die schulischen Beratungslehrkräfte für Suchtprävention für den steigenden Konsum von Lachgas durch Kinder und Jugendliche.

Zusätzlich informiert das HMKB die schulischen Beratungslehrkräfte für Suchtprävention über die schulpсихologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention in den Staatlichen Schulämtern anlassbezogen über aktuelle Trends bei substanzgebundenen und substanzungebundenen Konsumformen und Verhaltensweisen. Eine Information über die Gefahren und den steigenden Konsum von Lachgas unter Schülerinnen und Schülern erfolgte zuletzt am 18.04.2024. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Welche gesetzlichen Auflagen für den gewerblichen Verkauf von Lachgas, insbesondere an Kinder und Jugendliche, gibt es in Hessen?

Frage 6 Ist der Konsum von Lachgas auf dem Schulgelände in Hessen verboten?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Lachgas legal und nicht reglementiert. Dabei ist der Konsum von Lachgas in Schulen nach schulrechtlichen Maßstäben zu bewerten und je nach den Umständen des Einzelfalls zu ahnden. So können pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags angewendet werden. Wenn es aufgrund des Konsums von Lachgas in der Schule zu einer erheblichen Störung des Schul- und Unterrichtsbetriebs oder der Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen kommt, können Schulen schulische Ordnungsmaßnahmen umsetzen.

Frage 7 Vor dem Hintergrund, dass der Besitz und Verkauf von Lachgas in mehreren Nachbarländern Deutschlands bereits verboten wurde oder ein entsprechendes Verbot in Betracht gezogen wird: Hält die hessische Landesregierung ein Verbot für den Besitz und den Verkauf von Lachgas für sinnvoll? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Ein pauschales Verbot des Besitzes und/oder Verkaufs von Lachgas erachtet die Hessische Landesregierung aufgrund der vielfältigen Nutzung des Stoffs u. a. in Wissenschaft, Gesundheitswesen und Industrie für nicht sinnvoll. Die aktuell leichte Verfügbarkeit für Kinder und Jugendliche und eine oft verharmlosende Darstellung von Lachgas werden aufgrund der Gefahren des Konsums jedoch als sehr kritisch beurteilt. Darum werden Einschränkungen bei der Abgabe von Lachgas als sinnvoll erachtet, beispielsweise durch Altersbeschränkungen beim Erwerb oder Beschränkungen bei der Gebindegröße im Handel. Auch die Einführung einer Pflicht zur Anbringung von Warnhinweisen auf der Verpackung ist denkbar.

Durch solche Maßnahmen könnte die Verfügbarkeit – insbesondere für junge Konsumentinnen und Konsumenten – begrenzt werden. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen werden die Möglichkeiten einer Regulierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für den Verkauf und den Besitz derzeit auf Bundesebene geprüft.

Wiesbaden, 6. September 2024

Armin Schwarz